

# Pressemitteilung

Nr. 20/2024 - 15. Februar 2024

## Unternehmen müssen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen melden - Ausgleichsabgabe unterstützt Integration

Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen - so die gesetzliche Vorgabe. Vor drei Jahren gab es im Agenturbezirk Lüneburg-Uelzen 1.086 Unternehmen, die dieser so genannten Beschäftigungspflicht unterlagen. Für die jährliche Prüfung müssen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen der Agentur für Arbeit bis spätestens 31. März 2024 ihre Beschäftigungsdaten anzeigen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Unternehmen können die Meldung komplett elektronisch durchführen.

Aus zuletzt veröffentlichten Daten geht hervor, dass sich die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber von 2020 zu 2021 nur geringfügig verändert hat. Im Landkreis Harburg waren es 448 Unternehmen, in Lüchow-Dannenberg 96, in Lüneburg 343 und in Uelzen 199. Die Spanne der Unternehmen, die ausreichend Schwerbehinderte beschäftigten, reichte dabei von fast 80 Prozent im Landkreis Uelzen, über 71 Prozent in Lüneburg und 69 Prozent in Lüchow-Dannenberg bis zu 67 Prozent im Landkreis Harburg.

„Für Menschen mit Behinderung ist der Weg in Arbeit oder Ausbildung häufig mit zusätzlichen Stolpersteinen versehen, denn sie stehen oftmals Vorbehalten gegenüber“, erläutert Sven Rodewald, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen, und führt aus: „Durch eigene Erfahrungen als Arbeitgeber und aus Gesprächen mit Unternehmen wissen wir, dass Menschen mit Behinderungen als Beschäftigte sind nicht weniger leistungsfähig, gut qualifiziert und loyal sind“. In der aktuellen und andauernden Diskussion über den Fachkräftemangel sollten Betriebe daher diese Personengruppe bei der Mitarbeitersuche gezielt ansprechen. „Unternehmen, die aktiv um Menschen mit Behinderungen als Beschäftigte werben, setzen zudem ein Signal an ihre Mitarbeitenden, dass sie auch in einer veränderten (Lebens-) Situation zu ihnen stehen“, so Rodewald.

Unternehmen, die sich zum Thema informieren möchten, wenden sich an Arbeitgeber-Service der Agenturen für Arbeit in Buchholz, Lüchow, Lüneburg, Uelzen und Winsen unter der Servicenummer 0800 4 5555 20. Gemeinsam mit Partnern, wie dem Technischen Beratungsdienst oder dem Integrationsamt, können auch ganz individuelle Lösungen entwickelt werden, wenn beispielsweise ein Arbeitsplatz angepasst werden muss.

Um die Anzeige über die Beschäftigungspflicht zu erstellen, können Unternehmen sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die kostenfreie Software IW-Elan nutzen. Diese steht auf der Homepage [www.iw-elan.de](http://www.iw-elan.de) unter der Rubrik „Software“ zur Verfügung oder kann als CD-ROM unter der Rubrik „Service“ bestellt werden. Seit dem Anzeigegjahr 2021 ist die elektronische Anzeige mit IW-Elan noch einfacher: Es ist keine Unterschrift und kein postalischer Versand der Anzeige mehr erforderlich.



Kommen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nicht nach, ist eine sogenannte Ausgleichsabgabe zu zahlen. Diese Abgabe wird auf Grundlage der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Ob eine Ausgleichsabgabe an das örtliche Integrationsamt gezahlt werden muss, kann ebenso über die Software berechnet werden.

Sven Rodewald, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen



**Bildhinweis:** Die Verwendung des beigefügten Bildmaterials ist unter Quellenangabe kostenlos. Fotos sind nur im Zusammenhang mit der beigefügten Pressemitteilung der Agentur für Arbeit frei zur Veröffentlichung. Die Bildrechte liegen beim Urheber. Anderweitige Verwendung bedarf der Zustimmung.

Zur Information:

Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Menschen nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Diese Abgabe wird nicht pauschal erhoben, sondern ist gestaffelt.

Beschäftigungsquote für Arbeitgeber	Höhe der Abgabe je Monat und unbesetztem Arbeitsplatz
3 Prozent bis unter 5 Prozent	140,- Euro
2 Prozent bis unter 3 Prozent	245,- Euro
unter 2 Prozent	360,- Euro

#### Regelungen für kleinere Betriebe

Unternehmen mit weniger als 40 Arbeitsplätzen müssen einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Sie zahlen je Monat 140 Euro, wenn sie diesen Pflichtplatz nicht besetzen.

Unternehmen mit weniger als 60 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt müssen zwei Pflichtplätze besetzen. Sie zahlen 140 Euro, wenn sie weniger als diese beiden Pflichtplätze besetzen, und 245 Euro, wenn weniger als ein Pflichtplatz besetzt ist.

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden zur Förderung der Teilhabe von schwerbehinderten Menschen verwendet. Darunter zählt etwa die Einrichtung eines Arbeitsplatzes oder die Förderung eines schwerbehinderten Menschen mit einem Eingliederungszuschuss.

#### Ausblick:

Mit dem Gesetz zum inklusiven Arbeitsmarkt wird ab 1. Januar 2024 die Ausgleichsabgabe durch die Einführung einer neuen Staffel erhöht. Sie betrifft diejenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die keine schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen und kann je nach Betriebsgröße monatlich bis zu 720 Euro betragen.

Da die Abrechnung immer im Folgejahr erfolgt, kommt der neue Staffelbetrag ab 2025 finanziell zum Tragen.